

---

**91 der Beilagen XXII. GP**

---

# Beschluss des Nationalrates

## VERTRAG

**zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik, mit dem der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21. Dezember 1973 geändert und ergänzt wird**

Die Republik Österreich und die Tschechische Republik,  
vom Wunsche geleitet, die Staatsgrenze zwischen den beiden Staaten deutlich erkennbar zu erhalten und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen zu regeln,  
sowie in der Absicht, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten zu vertiefen,  
haben folgendes vereinbart:

### ABSCHNITT I

#### Allgemeines

(1) Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21. Dezember 1973 (im weiteren „Staatsgrenzvertrag“ genannt) bleibt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen insoweit anwendbar, als er sich auf die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik bezieht.

(2) Die Begriffe „Tschechoslowakische Sozialistische Republik“ und „tschechoslowakisch“ werden im Text des Staatsgrenzvertrages durch die Begriffe „Tschechische Republik“ und „tschechisch“ ersetzt. Anstelle der Bezeichnung „CS“ wird die Bezeichnung „C“ verwendet. Anstelle des Begriffes „Sektion“ wird im deutschsprachigen Text der Begriff „Grenzabschnitt“ verwendet.

(3) Dokumente, durch die der Verlauf der Staatsgrenze vertraglich bestimmt wird, bilden in ihrer Gesamtheit das Grenzurkundenwerk.

### ABSCHNITT II

#### Änderungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen des Staatsgrenzvertrages

Der Staatsgrenzvertrag wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Artikel 4 Absatz 1 zweiter Satz und die Absätze 2, 3 und 4 entfallen.
2. Artikel 5 bis 8 entfallen.
3. Artikel 10 lautet:

#### „Artikel 10

Die Staatsgrenze ist in die Grenzabschnitte I bis XI eingeteilt, die mit den vom Grenzregelungsausschuss festgelegten Sektionen (Artikel 1 Absatz 1) – im Falle des Grenzabschnittes XI jedoch nur insoweit als das Staatsgebiet der Tschechischen Republik berührt wird – übereinstimmen.“

4. Artikel 12 lit. a lautet:

„a) durch eine dreiseitige Säule am Dreiländergrenzpunkt der Vertragsstaaten und der Bundesrepublik Deutschland;“.

5. Artikel 12 lit. d lautet:

„d) durch indirekt gesetzte Grenzzeichen beim Dreiländergrenzpunkt der Vertragsstaaten und der Slowakischen Republik beim Zusammenfluss von Thaya und March.“

6. Abschnitt II (Artikel 14 bis 17) entfällt.

7. Artikel 18 Absatz 2 lautet:

„(2) Zu diesem Zweck werden sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die Grenzzeichen instandhalten und nach Bedarf erneuern sowie das Grenzurkundenwerk evident halten oder erneuern.“

8. Artikel 18 Absatz 3 entfällt.

9. Artikel 19 Absatz 2 lit. a und b lautet:

- „a) die Republik Österreich für die Grenzabschnitte I, III, IV, VI, X und im Grenzabschnitt XI für das rechte Ufer der Thaya;
- b) die Tschechische Republik für die Grenzabschnitte II, V, VII, VIII, IX und im Grenzabschnitt XI für das linke Ufer der Thaya.“

10. Artikel 24 Absatz 2 entfällt.

11. Artikel 25 lautet:

**„Artikel 25**

Werden durch Baumaßnahmen künstliche Veränderungen der Mittellinie der Thaya bewirkt, so ist vor diesen Maßnahmen im betreffenden Bereich auf Grund einer Vermessung die unmittelbar vor Baubeginn geltende Grenzlinie gemeinsam festzustellen.“

12. Artikel 26 lautet:

**„Artikel 26**

(1) Form, Maße, Material, Aussehen und Bezeichnung der Grenzzeichen sind im Grenzurkundenwerk bestimmt. Erforderlichenfalls kann hievon einvernehmlich abgegangen werden.

(2) Im Bedarfsfall kann die bestehende Vermarkung der Staatsgrenze einvernehmlich abgeändert werden, insbesondere können zusätzliche Grenzzeichen gesetzt, gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen versetzt und die direkte Vermarkung der Grenzlinie in eine indirekte oder umgekehrt abgeändert werden.“

13. Im Artikel 31 wird der bisherige Text als Absatz 1 bezeichnet und folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vertragsstaaten werden bei Baumaßnahmen in unmittelbarer Grenznähe die Ständige Österreichisch-Tschechische Grenzkommission (Artikel 35) über das Bauvorhaben so rechtzeitig informieren, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Grenzzeichen getroffen werden können.“

14. Dem Artikel 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kommission gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.“

15. Artikel 36 lautet:

**„Artikel 36**

(1) Die Kommission bildet zur Erfüllung der Arbeiten zur Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze gemischte technische Gruppen und bestimmt deren Anzahl und Zusammensetzung nach Umfang und Art der gemäß den Beschlüssen der Kommission zu erledigenden Aufgaben.

(2) Der Kommission obliegt es insbesondere,

- a) den Arbeitsplan und die Art der Durchführung der Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze zu bestimmen und diese Arbeiten zu kontrollieren;
- b) die Richtlinien für die Vermessung und die Vermarkung der Staatsgrenze sowie die Muster der Unterlagen zur Ergänzung der Vermessungsangaben über die Staatsgrenze festzusetzen;

- c) die Ergebnisse der von den gemischten technischen Gruppen ausgeführten Arbeiten sowie die von ihnen verfassten Niederschriften und Ergänzungsfeldskizzen (Artikel 39 Absatz 1) zu prüfen und zu genehmigen.“

16. Artikel 38 lautet:

#### **„Artikel 38**

Stellt die Kommission Unstimmigkeiten im Grenzurkundenwerk fest, so hat sie diese unter Berücksichtigung aller bei der Erstellung des Grenzurkundenwerkes verwendeten Unterlagen aufzuklären. Kann aus diesen Unterlagen allein keine Klarheit gewonnen werden, so sind auch örtliche Feststellungen zu berücksichtigen.“

17. Artikel 39 Absatz 2 lautet:

„(2) Die Kommission verfasst anlässlich jeder periodischen Überprüfung der Grenzzeichen über die beschlossenen Maßnahmen gemäß Absatz 1 zwecks Evidenzhaltung ein zusätzliches Grenzdokument „Ergänzungen und Berichtigungen zum Grenzurkundenwerk“ und ein Schlussprotokoll über die Arbeiten zur periodischen Überprüfung. Das Schlussprotokoll, einschließlich des als Beilage angeschlossenen zusätzlichen Grenzdokumentes, erlangt Rechtsverbindlichkeit mit der Genehmigung durch beide Vertragsstaaten.“

18. Artikel 41 Absatz 2 lautet:

„(2) Über jede Tagung und jede Grenzbesichtigung ist von der Kommission eine Niederschrift in zwei Urschriften, jede in den Sprachen der Vertragsstaaten zu verfassen. Die Niederschrift ist von den Vorsitzenden beider Delegationen zu unterzeichnen.“

19. Artikel 41 Absatz 3 lautet:

„(3) Jede Delegation der Kommission führt einen Farbstempel mit dem Wappen ihres Staates, dem Namen der Kommission und der Bezeichnung der Delegation.“

20. Artikel 42 Absatz 1 zweiter Satz lautet:

„Ein Beschluss der Kommission erlangt Rechtsverbindlichkeit mit der Genehmigung durch beide Vertragsstaaten.“

21. Artikel 43 und 44 lauten:

#### **„Artikel 43**

(1) Jeder Vertragsstaat versieht die Personen, die er mit der Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen Arbeiten betraut, mit einem Ausweis für den Grenzübergang nach den Mustern in Anlage 18a oder 18b.

(2) Diese Grenzübergangsausweise werden von den Vertragsstaaten auf Veranlassung des Vorsitzenden der Delegation des jeweiligen Vertragsstaates in der Kommission (Artikel 35) ausgestellt.

(3) Die Grenzübergangsausweise werden mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer kann einmal um bis zu fünf Jahre verlängert werden. Die Ausstellung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Grenzübergangsausweisen sind frei von Gebühren und Verwaltungsabgaben.

(4) Die Vorsitzenden der beiden Delegationen der Kommission informieren einander über die erfolgte Ausstellung von Grenzübergangsausweisen. Diese Information beinhaltet insbesondere Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Dienststelle des Inhabers des in Absatz 1 angeführten Ausweises sowie die Nummer und die Gültigkeitsdauer des Ausweises bzw. deren Verlängerung.

#### **Artikel 44**

(1) Die Inhaber der im Artikel 43 angeführten Grenzübergangsausweise sind berechtigt, zum Zweck der Durchführung der nach diesem Vertrag vorgesehenen Aufgaben die gemeinsame Staatsgrenze an jeder Stelle zu überschreiten und sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates in der erforderlichen Entfernung von der Staatsgrenze aufzuhalten.

(2) Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, seine zuständigen Grenzkontrollorgane über Tätigkeiten nach diesem Vertrag und damit verbundene Grenzübergänge vorher zu verständigen.“

22. Artikel 46 lautet:

#### **„Artikel 46**

(1) Materialien, die aus dem Zollgebiet des einen Vertragsstaates in das Zollgebiet des anderen Vertragsstaates zur Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen Aufgaben und Arbeiten eingebracht werden, sind von allen Ein- und Ausfuhrzöllen und Ein- und Ausfuhrabgaben befreit. Die nichtverbrauchten Materialien werden in das Zollgebiet desjenigen Vertragsstaates rückgeführt, aus dem sie eingeführt worden sind.

(2) Ein- und Ausfuhrzölle und Ein- und Ausfuhrabgaben nach diesem Vertrag sind Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle sonstigen Steuern und Abgaben, die bei der Ein- und Ausfuhr von Waren eingehoben werden.

(3) Land- und Wasserfahrzeuge sowie Geräte (Maschinen, Werkzeuge, Vermessungsgeräte und dergleichen), die aus dem Zollgebiet des einen Vertragsstaates in das Zollgebiet des anderen Vertragsstaates zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages eingebracht werden, bleiben unter der Voraussetzung, dass sie spätestens innerhalb eines Monats nach Durchführung der Arbeiten wieder in das Zollgebiet desjenigen Vertragsstaates rückgeführt werden, aus dem sie eingebracht worden sind, frei von Ein- und Ausfuhrzöllen und Ein- und Ausfuhrabgaben.

(4) Die in den Artikeln 19 und 35 genannten Personen dürfen zu ihrem persönlichen Gebrauch Reisegut einschließlich Lebensmittel, Getränke, Medikamente und Tabakwaren in einer der Dauer des Aufenthaltes auf dem Zollgebiet des anderen Vertragsstaates angemessenen Menge frei von Ein- und Ausfuhrabgaben mitführen.

(5) Auf die in den Absätzen 1 und 3 genannten und im Rahmen dieses Vertrages verwendeten Waren sind aus wirtschaftlichen Gründen verhängte Ein- und Ausfuhrverbote sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen nicht anzuwenden.

(6) Die Vertragsstaaten sichern einander im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die Ein- und Ausfuhr der zur Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen Aufgaben und Arbeiten benötigten Waren sämtliche zulässigen Erleichterungen im Zollverfahren zu. “

23. Anlage 18 wird durch die Anlagen 18a und 18b ersetzt, welche integrierende Bestandteile dieses Vertrages bilden.

### **ABSCHNITT III**

#### **Übergangsbestimmungen**

Die gemäß dem Staatsgrenzvertrag bereits ausgestellten Grenzübertrittsausweise behalten für die Dauer der Ausstellung ihre Gültigkeit.

### **ABSCHNITT IV**

#### **Schlussbestimmungen**

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Bestimmungen dieses Vertrages treten in Verbindung mit dem Staatsgrenzvertrag außer Kraft.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(3) Dieser Vertrag tritt am sechzigsten Tag nach dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

GESCHEHEN zu Prag, am 26. Oktober 2001, in zwei Urschriften, jede in deutscher und in tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind

Für die Republik Österreich::

**Klas Daublebsky**

Für die Tschechische Republik:

**Stanislav Gross**

**Anlage 18a**

**REPUBLIK ÖSTERREICH  
RAKOUSKÁ REPUBLIKA**

*(Staatswappen)*  
*(Státní znak)*

**Grenzübertrittsausweis  
Průkaz pro překračování státních hranic**

auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich  
und der Tschechischen Republik, mit dem der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tsche-  
choslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze geändert und ergänzt wird

podle Smlouvy mezi Rakouskou republikou a Českou republikou,  
kterou se mění a doplňuje Smlouva mezi Rakouskou republikou a Československou socialistickou  
republikou o společných státních hranicích

**Nr.**  
**Čís.**

---

Familien- und Vorname  
Příjmení a jméno

---

Geburtsdatum  
Datum narození

---

Staatsbürgerschaft  
Státní občanství

---

Hauptwohnsitz  
Trvalý pobyt

Lichtbild  
Fotografie

Hochdruckstempel  
Razítko

---

Unterschrift des Inhabers  
Podpis držitele

Der Inhaber dieses Grenzübertrittsausweises ist berechtigt, zum Zwecke der Durchführung der nach dem am 26. Oktober 2001 unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik, mit dem der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21. Dezember 1973 geändert und ergänzt wird, vorgesehenen Aufgaben die gemeinsame Staatsgrenze an jeder Stelle zu überschreiten und sich auf dem Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik in der erforderlichen Entfernung von der Staatsgrenze aufzuhalten.

Držitel tohoto průkazu pro překračování státních hranic je oprávněn překračovat společné státní hranice v kterémkoliv místě za účelem plnění úkolů podle Smlouvy mezi Rakouskou republikou a Českou republikou, kterou se mění a doplňuje Smlouva mezi Rakouskou republikou a Československou socialistickou republikou o společných státních hranicích ze dne 21. prosince 1973, podepsané dne 26. října 2001a zdržovat se na výsoštném území České republiky v potřebné vzdálenosti od státních hranic.

Dieser Ausweis ist gültig bis: \_\_\_\_\_  
Průkaz platí do:

Ausstellungsbehörde: \_\_\_\_\_  
Vydávající úřad:

Ort und Datum: \_\_\_\_\_  
Místo a datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Podpis

Stempel  
Razítko

\_\_\_\_\_  
Die Gültigkeit des Ausweises wird verlängert bis: \_\_\_\_\_  
Platnost průkazu prodloužena do:

Ausstellungsbehörde: \_\_\_\_\_  
Vydávající úřad:

Ort und Datum: \_\_\_\_\_  
Místo a datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Podpis

Stempel  
Razítko

**Anlage 18b**

**ČESKÁ REPUBLIKA  
TSCHECHISCHE REPUBLIK**

*(Státní znak)*  
*(Staatswappen)*

**Průkaz pro překračování státních hranic  
Grenzübertrittsausweis**

podle Smlouvy mezi Českou republikou a Rakouskou republikou,  
kterou se mění a doplňuje Smlouva mezi Československou socialistickou republikou a Rakouskou  
republikou o společných státních hranicích

auf Grund des Vertrages zwischen der Tschechischen Republik  
und der Republik Österreich, mit dem der Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen  
Republik und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze geändert und ergänzt wird

**Čís.  
Nr.**

Formát: 10,5 cm × 7,5 cm ve třech dílech

---

---

Příjmení a jméno  
Familien- und Vorname

---

Datum narození  
Geburtsdatum

---

Rodné číslo  
Geburtsnummer

---

Státní občanství  
Staatsbürgerschaft

---

Trvalý pobyt  
Hauptwohnsitz

Fotografie  
Lichtbild

Razítko  
Hochdruckstempel

---

Podpis držitele  
Unterschrift des Inhabers

Držitel tohoto průkazu pro překračování státních hranic je oprávněn překračovat společné státní hranice v kterémkoliv místě za účelem plnění úkolů podle Smlouvy mezi Českou republikou a Rakouskou republikou, kterou se mění a doplňuje Smlouva mezi Československou socialistickou republikou a Rakouskou republikou o společných státních hranicích ze dne 21. prosince 1973, podepsané dne 26. října 2001a zdržovat se na výsostném území Rakouské republiky v potřebné vzdálenosti od státních hranic.

Der Inhaber dieses Grenzübertrittsausweises ist berechtigt, zum Zwecke der Durchführung der nach dem am 26. Oktober 2001 unterzeichneten Vertrag zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich, mit dem der Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21. Dezember 1973 geändert und ergänzt wird, vorgesehenen Aufgaben die gemeinsame Staatsgrenze an jeder Stelle zu überschreiten und sich auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich in der erforderlichen Entfernung von der Staatsgrenze aufzuhalten.

Průkaz platí do: \_\_\_\_\_  
Dieser Ausweis ist gültig bis:

Vydávající úřad: \_\_\_\_\_  
Ausstellungsbehörde:

Místo a datum: \_\_\_\_\_  
Ort und Datum:

\_\_\_\_\_  
Podpis  
Unterschrift

Razítko  
Stempel

\_\_\_\_\_  
Platnost průkazu prodloužena do: \_\_\_\_\_  
Die Gültigkeit des Ausweises wird verlängert bis:

Vydávající úřad: \_\_\_\_\_  
Ausstellungsbehörde:

Místo a datum: \_\_\_\_\_  
Ort und Datum:

\_\_\_\_\_  
Podpis  
Unterschrift

Razítko  
Stempel